

## **Allgemeine Verhaltensregeln in den Laboren und PC-Pools**

### **Laborordnung der Staatlichen Studienakademie Dresden**

#### **Inhalt**

	Seite
§ 1 Grundsätzliches .....	2
§ 2 Zugang zu den Laboren.....	2
§ 3 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Laboren .....	3
§ 4 Nutzung von Datenverarbeitungstechnik in den Laboren .....	4
§ 4.a Nutzung von Software und Hardware.....	4
§ 4.b Zugang und Nutzung des Internet.....	4
§ 5 Zuständigkeiten und Befugnisse .....	5
§ 5.a Gliederung Labore .....	5
§ 5.b Befugnisse .....	6
§ 6 Abschließendes.....	6

**Stand 07/2022**

## § 1 Grundsätzliches

Die Laborordnung ist gültig für das Lehrpersonal, die Mitarbeitenden sowie Studierende der Staatlichen Studienakademie Dresden. Die aktuelle Hausordnung der Staatlichen Studienakademie Dresden gilt gleichberechtigt.

Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der Staatlichen Studienakademie Dresden, sofern sie in den Laboren tätig werden, unterliegen ebenfalls dieser Ordnung. Abweichungen von diesen Festlegungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und sind vom Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden zu bestätigen.

Jeder Studierende ist zu Beginn seines Studiums über das Verhalten in den Laboren und die Nutzung der Labortechnik zu belehren. Diese Belehrung gilt gleichermaßen für alle Spezial- und Informatiklabore der Staatlichen Studienakademie Dresden.

## § 2 Zugang zu den Laboren

- (1) Die Nutzung der Labore ist grundsätzlich entsprechend des Stundenplanes bzw. Laborbelegungsplanes innerhalb der regulären Dienstzeiten zu planen. Jegliche Nutzung und die geplanten Inhalte sind mit den jeweils zuständigen Laboringenieuren und fachlich verantwortlichen Lehrpersonal rechtzeitig abzustimmen. Eine Nutzung über diese Zeiten hinaus ist rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus, mit den zuständigen Laboringenieuren abzustimmen. Die Nutzung der Labore außerhalb der geregelten Dienstzeiten an der Staatlichen Studienakademie Dresden ist grundsätzlich beim entsprechenden Befugten (vgl. § 5.b) rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.
- (2) Eine Nutzung der Labore ist nur dem Personenkreis gestattet, welcher über das Verhalten im Labor belehrt wurde und diese Ordnung anerkennt. Der Laboringenieur bzw. das Lehrpersonal belehrt zusätzlich bei speziellen Sicherheitsanforderungen im Labor. Neben den allgemeinen und fachspezifischen Inhalten sind besonders die jeweiligen Sicherheitseinrichtungen und Schutzeinrichtungen zu erläutern. Dazu ist ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.
- (3) Die Durchführung von Praktika und Demonstrationsveranstaltungen erfolgt gemäß den vorliegenden Versuchsanleitungen oder nach Anleitung durch das zuständige Lehrpersonal.
- (4) Die Öffnung der Labore erfolgt durch die Laboringenieure sowie sonstige aktenkundig eingewiesene und belehrte Berechtigte. Die Labore sind außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit verschlossen zu halten. Bei Nutzungsproblemen im Labor ist das zuständige Personal umgehend bzw. nach Beendigung der Lehrveranstaltung durch das Lehrpersonal zu informieren. Die Information über eine Fehlfunktion in den Speziallaboren (§ 5.a) erfolgt per Mail an [Labore.Dresden@ba-sachsen.de](mailto:Labore.Dresden@ba-sachsen.de) und bei Fehlfunktionen in den Informatiklaboren (§ 5.a) per Mail an [Support@ba-sachsen.de](mailto:Support@ba-sachsen.de).
- (5) Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Studierenden für ausgewählte Labore über den Studiengang eine entsprechende Schlüsselkarte ausleihen können, um studentische und für das Studium notwendige Projekte zu erarbeiten. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Studiengangleiters. Es gilt:
  - Der reguläre Dienstbetrieb hat Vorrang.

- Nutzungszeitraum nur zu regulären Dienstzeiten.
- Aufgrund Sicherheitsaspekte ist eine individuelle Nutzung nur möglich, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.
- Vorbehaltlich der Raum- und Stundenplanung durch die Studiengänge.
- Bevor sich über die Freischaltung Zugang zu einem Labor verschafft wird ist sich darüber zu informieren, ob und wie lange eigenständig darin gearbeitet werden kann.
- Wie in § 3 Abs. (7) gilt in besonderem Maße, dass bei Verlassen des Raumes alle Fenster verschlossen sind, die elektrischen Geräte ordnungsgemäß heruntergefahren werden und die Tür verschlossen wird.

### **§ 3 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Laboren**

- (1) Zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Laboren ist den Anweisungen des Lehrpersonals oder der zuständigen Laboringenieure unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Laboren nicht gestattet. Im Laborbereich sowie innerhalb des Gebäudes besteht generelles Rauchverbot. Die Garderobe ist an den entsprechenden Garderobenhaken aufzuhängen. Taschen o.ä. sind so abzustellen, dass sie keine Beeinträchtigung der Labornutzung bzw. Gefahr für die Personen darstellen.
- (3) Festgestellte Schäden an den Geräten und Fehler in den Systemen sind dem zuständigen Personal (vgl. § 5.b) umgehend zu melden.
- (4) Es ist untersagt, im Labor ohne Auftrag und Zustimmung des zuständigen Personals (vgl. § 5.b) irgendwelche technische Veränderungen vorzunehmen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (5) Die zuständigen Laboringenieure überprüfen regelmäßig die Funktionsfähigkeit der Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen. Im Stundenplan wird dieser Tag als „Wartung“ gekennzeichnet. Zu diesem Zweck bleibt das Labor für die Ausbildung an diesem Tag geschlossen.
- (6) Sollte ein Verstoß gegen diese Laborordnung festgestellt werden, kann im Ermessen des Weisungsbefugten (vgl. § 5.b), des zuständigen Laboringenieurs oder des Lehrpersonals die weitere Arbeit im Labor untersagt werden bzw. zu entsprechenden studienrechtlichen Konsequenzen führen.
- (7) Beim Verlassen der Labore ist darauf zu achten, dass Geräte und Anlagen ordnungsgemäß heruntergefahren und ausgeschaltet werden, sofern ein längerfristiger sicherer Betrieb nicht ausdrücklich gewünscht und notwendig ist.
- (8) Hinsichtlich der Haftung bei Verstoß gegen die Laborordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Haftungsübernahme für die Vertragsstrafen und Schadensersatzleistungen, welche die Staatliche Studienakademie Dresden auf Grund des Verstoßes zu leisten hat. Für fahrlässig oder mutwillig entstandene Schäden an Geräten und Einrichtungen sind die Verursacher persönlich haftbar.

## **§ 4 Nutzung von Datenverarbeitungstechnik in den Laboren**

### **§ 4.a Nutzung von Software und Hardware**

- (1) Die Software und die dazugehörigen Dokumentationen sind ausschließlich für das Studium an der Staatlichen Studienakademie Dresden bestimmt.
- (2) Die Studierenden verpflichten sich, die Software und die Dokumentationen nicht zu vervielfältigen und in keiner Form an Dritte weiterzugeben bzw. die Software zu verändern, oder sie mit anderer Software zu verbinden.
- (3) Der Studierende verpflichtet sich, keine kommerzielle Nutzung der mit dieser Software erzeugten Daten und Programme vorzunehmen.
- (4) Am Ende des Studiums hat der Studierende entlehnte Software, Dokumentationen oder Datenträger unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, hat er für den entstandenen, vorsätzlich verursachten, Schaden die Kosten zu tragen.
- (5) An den technischen Einrichtungen und Systemen sind keinerlei hard- oder softwaremäßigen Veränderungen vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Lehrveranstaltungen, in denen im Rahmen der Ausbildung und auf Anordnung des Lehrpersonals planmäßige Veränderungen vorgenommen werden. Werden derartige Veränderungen vorgenommen, ist am Ende der Lehrveranstaltung unter Anleitung des verantwortlichen Lehrpersonals oder des Laboringenieurs der Ausgangszustand an den Geräten und Systemen wiederherzustellen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Kopien der installierten Software für private oder kommerzielle Anwendungen herzustellen.
- (7) Die Verwendung von eigenen Datenträgern durch Studierende ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des verantwortlichen Lehrpersonals bzw. zuständigen Laboringenieurs gestattet.
- (8) Die Installation, Anwendung oder Abarbeitung nicht lizenzierter Software ist strikt untersagt. Die Installation bzw. Nutzung von Software, die nicht für den Studienprozess vorgesehen ist, ist untersagt; Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

### **§ 4.b Zugang und Nutzung des Internet**

- (1) Für die Studierenden der Berufsakademie Sachsen besteht die Möglichkeit, über mobile Endgeräte in das studentische WLAN „eduroam“ Zugang zum Internet im Rahmen ihres Studiums für Ausbildungs- und Forschungszwecke kostenfrei zu erhalten.
- (2) Es ist untersagt, solche Internetseiten bzw. Internetadressen anzuwählen, die den allgemeinen Normen von Recht und Anstand widersprechen und kriminelles oder rassistisches Gedankengut verbreiten. Werden solche Inhalte unbeabsichtigt festgestellt, ist die Verbindung sofort zu unterbrechen.
- (3) Es ist untersagt, über den Internetzugang der Staatlichen Studienakademie Dresden kostenpflichtige Materialien zu ordern. Der Verursacher haftet für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

- (4) Öffentlich zugängliche Social Media und sonstige Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Staatlichen Studienakademie Dresden stehen und im Internet abrufbar sind, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch den Direktor und sind entsprechend gesondert im Vorfeld zu beantragen.

## § 5 Zuständigkeiten und Befugnisse

### § 5.a Gliederung Labore

Die Labore gliedern sich in die Bereiche Speziallabore und Informatiklabore.

Raum*	Oberbezeichnung	Detailname	Bereich
R1.001	Labore Fertigungstechnik	Werkstoffprüfung	Speziallabor
R1.002		Smart Factory	
R1.004		Oberflächentechnik	
R1.004a		Spritzkabine	
R1.005		Fügetechnik	
R1.006		CNC-Holzbearbeitung	
R1.007		Konstruktive Plattenbearbeitung	
R1.008		Grundlagen Holzspanung	
R1.009		Konstruktive Plattenbearbeitung	
R1.010		Inline Prozessüberwachung	
R1.095		Spänebunker	
R1.101		Zeichensaal	
R1.102	Labore Fertigungstechnik	CAQ-Messtechnik	
R1.102a	CAD-Labor	3D-Druck	
R2.014		Sprachlabor	
R2.015	Rechenzentrum	Informatik 2	Informatiklabor
R2.018		Informatik 4	
R2.020		Multimedialabor	Speziallabor
R2.111		CAD-Labor	
R2.114	Laborraum	3D-Animation, Drucken, Scannen, Plotten	
R2.114a		Technischer Betriebsraum	
R2.116	ERP-Labor	ERP 1	
R2.117		ERP 2	
R2.118	Rechenzentrum	Informatik 3	Informatiklabor
R2.119		Informatik 5	
R2.305	Labor für technische Grundlagen	Automatisierungstechnik	Speziallabor
R2.309		Physik / Elektrotechnik	
R2.310		Teststudio für Produkt- und Konsumentenforschung	
R2.310a		Sensorikraum	
R3.K06		Regie	
R3.K06a		Aufnahmeraum	
R3.K06b		Tonkabine	

R3.K06c		Abstellraum	
R3.K07	Rechenzentrum	Informatik 1	Informatiklabor

(\*nach Raumnummern sortiert)

### § 5.b Befugnisse

Zur Durchsetzung dieser Laborordnung und zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Laborbetriebes haben folgende Personen gegenüber des Lehrpersonals sowie den Studierenden Weisungsbefugnis in den Laboren:

- (1) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden und sein Stellvertreter sind weisungsbefugt u.a. in allen Laboren.
- (2) Der Laborleiter ist weisungsbefugt in allen Speziallaboren und der IT-Gruppenleiter im Bereich der Informatiklabore.
- (3) Die Laboringenieure und Mitarbeitenden des Rechenzentrums sind weisungsbefugt in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.


### § 6 Abschließendes

Diese vorliegende Laborordnung ersetzt die bisher gültige Laborordnung vom 01.01.2012, aber keine weiterführenden Anweisungen bzw. Festlegungen in den Studienrichtungen und Laboren.

Die Laborordnung in der geänderten Fassung tritt am 18.07.2022 in Kraft.

Dresden, den 18.07.2022

Dresden, den 18.07.2022



Prof. habil. Dr.-Ing. Andreas Hänsel  
Direktor



Martin Rößler, M. Sc.  
Laborleiter

*Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit teilweise die männliche Bezeichnung gewählt.*